

# Verwaltungsbericht der Sanitätsdirektion

Autor(en): **Simonin / Burren**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...**

Band (Jahr): - **(1920)**

PDF erstellt am: **28.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-416941>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Verwaltungsbericht

der

# Sanitätsdirektion

für

## das Jahr 1920.

Direktor: Herr Regierungsrat **Simonin.**  
Stellvertreter: Herr Regierungsrat **Burren.**

### I. Gesetzgeberische, organisatorische und administrative Verhandlungen.

#### A. Gesetzliche Erlasse und Kreisschreiben.

An solchen sind, aus dem Berichtsjahr datierend, zu erwähnen:

1. Das Regulativ über die Besoldungen der Angestellten der kantonalen Irrenanstalten Waldau, Münsingen und Bellelay vom 28. Februar 1920. In diesem Regulativ wurden die diesbezüglichen Regierungsratsbeschlüsse vom 11. Juni, 5. Juli und 20. September 1919 vereinigt. Die Ordnung dieser Besoldungsverhältnisse konnte erst nach mehrfachen Verhandlungen zwischen der Sanitätsdirektion und dem Personal der Irrenanstalten zum Abschluss gebracht werden.

2. Verordnung betreffend die Gebühren für die Verrichtungen der Hebammen (Abänderung) vom 28. Mai 1920. Diese Verordnung enthält eine Abänderung der bezüglichen Verordnung vom 29. April 1899, in der Weise, dass die in der letztern vorgesehenen Gebühren für die Verrichtungen der Hebammen mit sofortiger Wirksamkeit um 100 % erhöht wurden.

3. Das Reglement für das Sanitätskollegium (Abänderung) vom 4. Mai 1920. Durch dasselbe wurde das bezügliche Reglement vom 29. Dezember 1911 hinsichtlich der Wahl des Sanitätskollegiums abgeändert.

4. Das Regulativ über die Kostgelder in den kantonalen Irrenanstalten (Abänderung) vom 3. August 1920. Dasselbe enthält eine Abänderung des bezüg-

lichen Regulativs vom 15. April 1908 im Sinne einer nochmaligen Erhöhung der Kostgelder für die Pflinglinge in den kantonalen Irrenanstalten.

5. Das Regulativ über die Einteilung der Gemeinden für die Berechnung der Kostgelder der Irrenanstalten vom 2. Oktober 1920. Dasselbe enthält die Ausführung des § 5, Absatz 2, des hiervor genannten Regulativs vom 3. August 1920.

6. Das Reglement für die Hebammenschule im kantonalen Frauenspital in Bern vom 21. September 1920 (an Stelle des bezüglichen Reglements vom 1. November 1918).

7. Die Erhöhung der Gebühren für die Bewilligung zur Ausübung des Arzt-, Tierarzt-, Apotheker- und Zahnarztberufes von bisher je Fr. 20 auf je Fr. 100. Diese Erhöhung wurde im Tarif über die Gebühren der Staatskanzlei vom 24. November 1920 vorgenommen und trat mit der Publikation dieses Erlasses in Kraft.

8. Das Kreisschreiben vom 10. Februar 1920. Durch dasselbe wurden die Verleger und Drucker der Zeitungen, Zeitschriften und Kalender des Kantons Bern eingeladen, die Inserationsaufträge von Firmen, welche, sei es direkt oder indirekt, zur Verhütung oder Heilung der intimen Leiden der beiden Geschlechter Mittel anpreisen wollen, nicht mehr auszuführen.

9. Das Kreisschreiben vom 18. Februar 1920 an die Ärzte des Kantons Bern betreffend die Anzeigepflicht der Influenza und der Encephalitis lethargica (Schlafkrankheit).

10. Das Kreisschreiben vom 5. August 1920. Durch dasselbe wurden die in Betracht kommenden praktizierenden Ärzte des Kantons ersucht, die Fälle einer Infektion des Menschen mit dem Virus der Maul- und Klauenseuche unverzüglich unserer Direktion anzuzeigen. Damit bezweckten wir, die Kenntnisse über eine solche Infektion beim Menschen soweit möglich zu erweitern und ferner derartige Fälle, welche zur Verbreitung der Seuche dienen können, zu isolieren. Diesen beiden Postulaten sollte durch eine Hospitalisierung der Kranken gedient werden.

11. Das Kreisschreiben vom 9. Oktober 1920. Dasselbe wurde veranlasst durch die von der schweizerischen Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, von der schweizerischen Ärztekommision und vom eidgenössischen Gesundheitsamt beschlossene und unter Mitwirkung sämtlicher Schweizerärzte vom 1. Oktober 1920 bis zum 30. September 1921 durchzuführende allgemeine schweizerische Enquete über die Verbreitung der Geschlechtskrankheiten. Es handelt sich hier um ein Unternehmen von grösster volkshygienischer Wichtigkeit, weil das erstrebte Ziel geeignet ist, eines der grössten Übel, welches an der Wurzel unserer Volksgesundheit nagt, mit Erfolg zu bekämpfen.

## B. Organisatorische Verhandlungen.

In organisatorischer Hinsicht ist zu erwähnen:

1. Im Berichtsjahre erfolgte die Wahl des Kantonsarztes. Als solcher wurde provisorisch und mit unbestimmter Amtsdauer Prof. Dr. Howald gewählt. Diese Angelegenheit gab Anlass zu einer Interpellation und zu einer Motion durch Grossrat Dr. Hagen, welche vom Direktor des Sanitätswesens beantwortet wurden (s. Tagblatt des Grossen Rates, 1920, S. 366 und 870).

Dem nächsten Jahresbericht vorgreifend ist beizufügen, dass sich der Grosse Rat in seiner ersten Session des Jahres 1921 mit dem Antrage der Regierung, es sei die Frage der Besoldung des Kantonsarztes mit derjenigen der allgemeinen Besoldungsreform zu lösen, einverstanden erklärt hat.

2. An Stelle des bisherigen Sekretärs unserer Direktion, Arnold Spring (der zum Vorsteher des Zivilstandswesens auf der kantonalen Polizeidirektion gewählt wurde), ist ernannt worden Notar Armin Hauswirth.

## C. Administrative Verhandlungen.

An solchen werden an dieser Stelle nur einzelne der wichtigsten Verwaltungsangelegenheiten und Massnahmen erwähnt, über welche ihrer Natur nach nicht in den speziellen Abschnitten hiernach berichtet ist.

1. Auf dem Gebiete der Wohnungshygiene ist hervorzuheben, dass im Berichtsjahre von privater Seite mündlich und schriftlich verschiedene Reklamationen betreffend gesundheitsschädliche Wohnungen eingegangen sind, in welchen die Intervention unserer Direktion nachgesucht wurde. Es handelt sich in diesen Fällen immer um Mieter, denen es aus Gründen der

Wohnungsnot oder wegen den hohen Mietzinsen unmöglich war, eine andere gesunde Wohnung zu finden.

Wir haben in diesen Fällen, falls sich die Sache nicht auf dem Korrespondenzwege mit den zuständigen Gemeindebehörden erledigen liess, den Kantonsarzt beauftragt, die beanstandete Wohnung in hygienischer Beziehung durch einen Augenschein an Ort und Stelle zu untersuchen, was jeweilen sofort ausgeführt wurde. Je nach dem Resultat der vorgenommenen Untersuchung blieb uns, vom rein hygienischen Standpunkt aus betrachtet, nichts anderes übrig, als, auf Grund des ärztlichen Befundes, die Wohnung als gesundheitsschädlich oder nicht gesundheitsschädlich zu bezeichnen. Im erstern Falle haben wir jeweilen die betreffende Gemeindebehörde beauftragt, von der ihr nach § 7 des Dekrets vom 3. Februar 1910 betreffend die Massnahmen gegen die Tuberkulose zustehenden Befugnis Gebrauch zu machen und das Bewohnen dieser Wohnung auf solange gänzlich zu untersagen, bis der gesundheitsschädliche Mangel derselben beseitigt worden ist. Damit war aber dem betreffenden Mieter bei der herrschenden Wohnungsnot noch nicht geholfen, und deshalb suchten wir jeweilen durch Vermittlung der zuständigen Gemeindebehörde demselben eine neue Wohnung zu verschaffen. Es ist zu bemerken, dass mangels einer gesetzlichen Ermächtigung uns die Befugnis fehlt, durch eine verwaltungsrechtliche Verfügung den Eigentümer einer gesundheitsschädlichen Wohnung zu zwingen, die betreffenden Mängel derselben zu beseitigen und sie zu einer gesunden Wohnung einzurichten.

2. Von privater Seite sind im Berichtsjahre verschiedene Begehren gestellt worden, wonach wir um Verfügungen zwecks Beseitigung von Düngerhaufen, Jauchelöchern, Tresterhaufen, Hühnerhöfen, Schweineställen und dergleichen Einrichtungen in unmittelbarer Nähe von Wohnungen ersucht wurden, mit der Begründung, dass dieselben eine gesundheitsschädliche Einwirkung auf die Umgebung ausüben. In den Fällen, wo das Gemeindereglement über das Verbot und die Beseitigung solcher Übelstände schweigt, wurde, wenn eine gütliche Erledigung der Angelegenheit zwischen den Parteien nicht möglich war, eine gesundheitspolizeiliche Verfügung unserer Direktion auf Grund ärztlichen Befundes erlassen, um den gesundheitsschädlichen Zustand oder die gesundheitsschädliche Einrichtung zwangsweise zu beseitigen.

3. Im Berichtsjahre gelangten zum zweiten Male die in Art. 37, Absatz 2, des Bundesgesetzes vom 13. Juni 1911 über die Kranken- und Unfallversicherung vorgesehenen Gebirgzzuschläge für die Verbilligung der Krankenpflege und der Geburtshilfe zur Auszahlung, nämlich für das Kalenderjahr 1919. Für dasselbe beträgt die unserem Kanton zugewiesene Gesamtsumme der Gebirgzzuschläge Fr. 5755, welche sich auf verschiedene Gemeinden der Amtsbezirke Oberhasle, Interlaken, Frutigen, Ober- und Niderrimenthal und Saanen verteilt. Diese Bundessubvention wird wesentlich dazu beitragen, dass die Berggemeinden ihre Einrichtungen zur Verbilligung der Krankenpflege und der Geburtshilfe noch besser ausbauen können.

Durch Zirkularschreiben vom 14. Juli 1920 hat uns das Bundesamt für Sozialversicherung mitgeteilt, dass

der Bundesrat am 2. Juli 1920 nachträglich eine Erweiterung der Gebirgsgegenden rückwirkend auf den 1. Januar 1914, d. h. auf den Tag des Inkrafttretens des ersten Titels «Krankenversicherung» des vorgenannten Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung, wie dies bereits hinsichtlich der bisher einbezogenen Gebiete der Fall war, beschlossen hat.

Es sind uns aber trotz genügender Mitteilung an die interessierten Gemeinden keine Gesuche um Ausrichtung nachträglicher Gebirgszuschläge zugegangen, weil in dem von uns früher auf Grund der Karte über die Gebirgsgegenden im Sinne des Art. 37 des obgenannten Bundesgesetzes aufgestellten Verzeichnis der Gebirgsgemeinden schon die Gemeinden, deren Einbeziehung in die Gebirgsgegenden nachträglich beschlossen wurde, bis auf eine Gemeinde enthalten waren.

4. Im Berichtsjahre hat am 14. und 15. Juni in Luzern die II. und am 6. und 7. November in Neuenburg die III. Sanitätsdirektorenkonferenz stattgefunden. Dabei waren neben dem eidgenössischen Gesundheitsamt an der II. Konferenz 24 und an der III. 18 Kantone und Halbkantone vertreten. Es gelangten namentlich folgende Traktanden zur Behandlung: In der II. Konferenz: die Frage der kantonalen Zahnarztpatente und der Zahntechniker; die Hebammenfrage, d. h. Unterricht und Bedingungen der Zulassung zum Hebammenberuf, kantonale Reglemente betreffend Pflichten und Kompetenzen der Hebammen, sowie Ursache der misslichen materiellen Lage derselben und die Mittel der Abhilfe. In der III. Konferenz: Mitteilungen über den Vorentwurf eines Bundesgesetzes zur Bekämpfung der Tuberkulose; Stellung und Verhältnisse des Heilpersonals (Krankenpfleger, Masseure, Pedicure); Revision des Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes; der Unterricht in öffentlicher Hygiene. Unser Kanton war an beiden Konferenzen durch Abgeordnete vertreten. Im weitern verweisen wir auf den Jahresbericht der Sanitätsdirektorenkonferenz, umfassend den Zeitraum vom Juni 1920 bis Mai 1921.

#### D. Interpellationen und Motionen.

An solchen sind im Berichtsjahr (ausser den schon oben, sub B 1, erwähnten) zur Behandlung gelangt:

1. Die Interpellation der Herren Grossräte Dr. Mosimann und Mitunterzeichner betreffend die Erhöhung der Staatsbeiträge an die Bezirksspitäler und  
2. die Motion der Herren Grossräte Zurbuchen und Mitunterzeichner betreffend die Revision des Gesetzes betreffend die Beteiligung des Staates an der öffentlichen Krankenpflege vom 29. Oktober 1899. Beide bezweckten vermehrte finanzielle Unterstützung der Bezirksspitäler seitens des Staates. Sie fanden ihre Erledigung in dem Sinne, dass der Grosse Rat bei der Budgetberatung den Kredit für die Beiträge an die Bezirkskrankenanstalten (betragend im Jahr 1920 Fr. 280,000) über den vom Regierungsrat beantragten Betrag von Fr. 928,500 auf Fr. 968,000, d. h. unter Abzug der Roheinnahmen von Fr. 23,000 auf Fr. 345,000 erhöht hat. Diese Krediterhöhung pro 1921 ermöglicht eine Vermehrung der Zahl der Staatsbetten von 414 auf 504, also eine Mehrzuteilung von 90 Staatsbetten für das Jahr 1921.

3. Die Motion der Herren Grossräte Meer und Mitunterzeichner betreffend die Bereitstellung der erforderlichen Mittel für die Errichtung eines Sanatoriums für Knochentuberkulose, die Bekämpfung unhygienischer Wohnungen und Arbeitsräume, sowie die Bekämpfung des Alkoholgenusses. Über die Behandlung dieser Motion verweisen wir auf das Tagblatt des Grossen Rates für das Jahr 1920, S. 269 bis 274.

Unserm nächsten Jahresbericht vorgreifend ist noch zu erwähnen, dass wir die vorgenannte Motion trotz Knappheit der Finanzmittel doch schon durch die Bewilligung eines Beitrages von Fr. 2500 an die Kosten der Vorstudien für die Errichtung eines kantonalen bernischen Höhensanatoriums für chirurgisch Tuberkulose, sowie an die Kosten der Höhensonnekuren (welcher Beitrag an den kantonalen bernischen Hilfsbund für chirurgisch Tuberkulose ausgerichtet wurde), berücksichtigt haben.

#### II. Verhandlungen der unter der Sanitätsdirektion stehenden Behörden.

Das Sanitätskollegium hielt im Berichtsjahre 1920 18 Sitzungen ab, wovon 11 Sitzungen der medizinischen Sektion, 2 Sitzungen der medizinischen und Veterinärsektion und 5 Sitzungen der Veterinärsektion.

Durch Regierungsratsbeschluss vom 8. Januar 1920 wurden die sämtlichen bisherigen Mitglieder des Sanitätskollegiums für eine neue vierjährige Amtsdauer bis 31. Dezember 1923 gewählt.

Der Regierungsrat hat am 23. Juli 1920 mit Rücksicht auf die ausserordentliche Ausdehnung der Maul- und Klauenseuche und unter Vorbehalt der Revision des Reglementes für das Sanitätskollegium vom 29. Dezember 1911 die Zahl der Mitglieder der Veterinärsektion dieses Kollegiums provisorisch von 4 auf 7 erhöht und als neue Mitglieder gewählt: Dr. A. Baumgartner, Kreistierarzt in Interlaken, Dr. A. Scheidegger, Kreistierarzt in Langenthal, und Ch. Bernard, Grenztierarzt in Pruntrut. Diese Mitglieder haben nur an den Sitzungen der Veterinärsektion teilzunehmen.

Durch Regierungsratsbeschluss vom 23. Juli 1920 wurde als Mitglied der Veterinärsektion, an Stelle des im Berichtsjahr verstorbenen Prof. Dr. Hess, Prof. Dr. Wyssmann in Bern gewählt.

#### III. Stand der Medizinalpersonen.

Der Regierungsrat erteilte im Berichtsjahre die Bewilligung zur Berufsausübung an:

- a) 30 Ärzte (darunter 5 weibliche), wovon 11 Berner, 18 Angehörige anderer Kantone und 1 Ausländer;
- b) 13 Zahnärzte (darunter ein weiblicher), wovon 5 Berner und 8 Angehörige anderer Kantone;
- c) 13 Tierärzte, wovon 11 Berner und 2 Luzerner;
- d) 3 Apotheker, wovon 2 Angehörige anderer Kantone und 1 Ausländer (weiblich).

Der im Herbst 1919 mit 22 Schülerinnen begonnene Hebammenkurs führte in der Schlussprüfung im Oktober 1920 zur Patentierung der sämtlichen 22 Teil-



nehmerinnen. In den neuen im Herbst 1920 begonnenen Kurs, welcher gemäss dem neuen Reglement für die Hebammenschule zum ersten Male 2 Jahre dauern soll, wurden 16 Schülerinnen aufgenommen, worunter 2 ausserkantonale. Auch im Berichtsjahre konnten wir, gleich wie im Jahre 1919, nur eine einzige Bewerberin (Jurassierin) dem in Genf stattfindenden Lehrkurs zuweisen.

Der für den Sommer und Herbst 1920 angeordnete Hebammenwiederholungskurs konnte mit Rücksicht auf die sich immer mehr ausbreitende Maul- und Klauenseuche nicht abgehalten werden, und es mussten die bereits erfolgten Einladungen zu demselben wieder zurückgezogen werden.

Im Bestande der Apotheken sind im Berichtsjahre folgende Änderungen eingetreten:

- a) Neu eröffnet wurde nur eine Apotheke in Brienz.
- b) Geschlossen wurden 2 Apotheken, nämlich eine der beiden in Spiez bestehenden Apotheken infolge Umwandlung einer derselben in eine Drogerie und eine der beiden in Neuveville bestehenden Apotheken infolge Geschäftsaufgabe.
- c) Handänderungen infolge Tod oder Verkauf haben nur bei einigen wenigen Apotheken stattgefunden. Wir haben in solchen Fällen jeweilen dafür gesorgt, dass den in Betracht fallenden Vorschriften Genüge geleistet wurde.

Stand der Medizinalpersonen am 31. Dezember 1920:

Ärzte	406 (wovon 16 Damen).
Zahnärzte	91 (wovon 3 Damen).
Apotheker	64 (wovon 1 Dame).
Tierärzte	117.
Hebammen	618.

#### IV. Impfwesen.

Nach Ausweis der eingelangten Impfbücher sind im Jahr 1920 von den Kreisimpfärzten folgende Impfungen vorgenommen worden:

Bei Unbemittelten, mit Erfolg	. . . .	155
» » ohne »	. . . .	—
» Selbstzahlenden, mit »	. . . .	423
» » ohne »	. . . .	1

Revakzinationen:

Bei Unbemittelten, mit Erfolg	. . . .	1
» » ohne »	. . . .	—
» Selbstzahlenden, mit »	. . . .	17
» » ohne »	. . . .	6

An das schweizerische Serum- und Impfinstitut wurde für die von ihm an die Kreisimpfärzte gelieferte Lymphe ein Betrag von Fr. 435.30 bezahlt.

#### V. Drogisten und Drogenhandlungen.

An der im Frühling und Herbst stattgefundenen Drogistenprüfung nahmen 8 Kandidaten teil, von denen 7 dieselbe mit Erfolg bestanden haben. Einer hat dieselbe nicht bestanden.

Im Bestande der Drogerien sind im Berichtsjahre folgende Änderungen eingetreten:

- a) Neu eröffnet wurden 3 Drogerien, nämlich je eine in Herzogenbuchsee, Lyss und Spiez. Letztere ist, wie schon unter dem Bestand der Apotheken hiervor erwähnt wurde, infolge Umwandlung der einen von den beiden in Spiez bestehenden Apotheken in eine Drogerie entstanden.
- b) Geschlossen wurde die Drogerie in Kandersteg infolge Konkurs des Inhabers.
- c) Handänderungen infolge Tod oder Verkauf haben nur wenige stattgefunden. Wir haben in diesen Fällen jeweilen dafür gesorgt, dass den in Betracht fallenden Vorschriften Genüge geleistet wurde.

### VI. Infektionskrankheiten.

#### 1. Sanitarische Massnahmen.

Auf dem Gebiete der Trinkwasserhygiene ist zu erwähnen, dass der Lebensmittelinspektor des III. Kreises, Herr Dr. Sprecher in Burgdorf, eine Anzahl von geologischen Untersuchungen der Trinkwasserverhältnisse von Gemeinden durchgeführt und unserer Direktion jeweilen ein Doppel des schriftlichen Berichts über das Resultat dieser Untersuchungen zugestellt hat. Wir können diese Berichte als Gutachten in bezug auf technische Fragen auf dem Gebiete der Trinkwasserhygiene verwenden.

Gemäss gesetzlicher Vorschrift wurden im Berichtsjahre verschiedene Privatkrankeanstalten vom Kantonsarzt untersucht. Das Resultat dieser Untersuchungen kann als befriedigend bezeichnet werden.

#### 2. Scharlach.

Im ganzen gelangten 517 Fälle zur Anzeige gegenüber 600 im Vorjahr.

#### 3. Masern.

Die Zahl der gemeldeten Fälle war eine bedeutend grössere als im Vorjahr. Sie betrug 2952 nebst mehreren Epidemien ohne Angabe der Zahl der Erkrankten (im Vorjahr 433 Fälle und mehrere Epidemien).

#### 4. Diphtherie.

Angezeigt wurden 1392 Fälle gegenüber 1271 Fällen im Jahre 1919.

#### 5. Keuchhusten.

Im Berichtsjahre wurden 394 Fälle und mehrere Epidemien ohne Angabe der Zahl der Fälle angezeigt (im Vorjahr 713 und mehrere Epidemien).

#### 6. Blattern.

Keine Fälle.

#### 7. Typhus und Paratyphus.

Zur Anzeige gelangten im Verlaufe des Berichtsjahres 36 Fälle. Davon kamen in den Irrenanstalten Münsingen 6, Meiringen 3, Waldau 2 und Bellelay 1

Fall zur Beobachtung. Ferner erkrankten in Toffen 2 Personen und in den Anstalten Riggisberg und Friesenberg 2 respektive 1 Insasse an Typhus. Die andern Fälle kamen vereinzelt in Bern und einigen andern Gemeinden des Kantons zur Beobachtung.

Im August trat eine Epidemie von Paratyphus auf, von dem hauptsächlich die Sträflinge der Anstalt Thorberg in der Zahl von zirka 200, sowie einige Bewohner von Krauchthal und der Umgebung befallen wurden. Sie wurde verursacht durch den Genuss des Fleisches einer Kuh, welche wegen einer schweren hämorrhagischen Enteritis notgeschlachtet worden ist. Glücklicherweise dauerte die Krankheit bei den Infizierten nur kürzere Zeit und war bei keinem Patienten von schweren Folgen begleitet. Eine administrative durchgeführte Untersuchung ergab, dass Gründe nicht vorlagen, den hier in Frage kommenden Fleischschauer zur Verantwortung zu ziehen. Dagegen zeigte es sich, dass die eidgenössische Verordnung betreffend das Schlachten, die Fleischschau und den Verkehr mit Fleisch und Fleischwaren vom 29. Januar 1909 und die Instruktion für die Fleischschauer vom gleichen Datum entsprechend den neuern Forschungsergebnissen in der Tierseuchenlehre revidiert und ergänzt werden sollte.

### 8. Ruhr.

Es wurde nur ein Ruhrverdachtsfall gemeldet.

### 9. Genickstarre.

Im Berichtsjahre gelangten 7 Fälle (im Vorjahr 3) zur Anzeige.

### 10. Influenza.

Wie nach den Erfahrungen zu erwarten war, die nach der grossen Pandemie von 1889/90 gemacht worden sind, hat sich die Influenza im Berichtsjahre wieder eingestellt. Sie begann Mitte Januar, erreichte ihren Höhepunkt Mitte Februar und war Ende April im Erlöschen begriffen. Im ganzen gelangten in unserem Kanton 17,366 Fälle zur Anzeige. Am zahlreichsten waren die Fälle in den Amtsbezirken Bern, Aarwangen, Burgdorf, Aarberg, Biel, Niedersimmenthal, Courtelary und Münster. Der Krankheitsverlauf war im allgemeinen ein gutartiger. Immerhin sah sich unsere Direktion veranlasst, zur Bekämpfung dieser Grippeepidemie die zur Verhütung der Weiterverbreitung derselben geeigneten Massnahmen zu treffen. Vom Mai 1920 bis Ende des Jahres wurden nur noch vereinzelte Fälle angezeigt.

Im Berichtsjahre gelangten die Bundes- und Staatsbeiträge an die Kosten der Gemeinden für die Bekämpfung der Grippe 1918/1919 zur Auszahlung. Dieselben sind festgesetzt worden wie folgt:

a) Der Bundesbeitrag wurde gestützt auf die von unserer Direktion dem eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement übermittelten Rechnungen der Grippekosten von 55 Gemeinden, betragend im Total Fr. 243,651.23, in der Weise festgesetzt, dass das Volkswirtschaftsdepartement von dieser Summe die Nettoausgabe von Fr. 243,002.13 als subventionsberechtig

anerkannte, mit der Begründung, dass, nach dem vom eidgenössischen Gesundheitsamt eingenommenen Standpunkt, die Auslagen für Krankentransporte, die Kosten der Desinfektionen in Privathäusern und die Kosten der ärztlichen Grippekranken zu Hause nicht subventionsberechtigt seien. Nach diesen Berechnungsgrundsätzen reduzierte sich die Zahl der subventionsberechtigten Gemeinden von 55 auf 51 und berechnen sich die subventionsberechtigten Grippekosten wie folgt:

Rohausgaben . . . . .	Fr. 348,733.41
Einnahmen . . . . .	» 105,731.28
Somit verbleiben an subventionsberechtigten Nettoausgaben . . . . .	<u>Fr. 243,002.13</u>

An diese Ausgaben hat der Bund in Anwendung des Bundesratsbeschlusses betreffend die Ausrichtung von Bundesbeiträgen zur Bekämpfung der Influenza vom 19. November 1918 und des bundesrätlichen Kreis-schreibens vom 9. Dezember 1918 über die gleiche Angelegenheit folgende Subventionen bewilligt:

10 % an die Kosten des Mobiliars und der bleibenden Einrichtungen im Betrage von Fr. 38,491.11 = Fr. 3,849.10	
50 % an die übrigen Auslagen im Gesamtbetrag von . . . . .	» 204,511.02 = » 102,255.50
Somit an die Nettoausgaben von total	<u>Fr. 243,002.13 = Fr. 106,104.60</u>

welche Summe vermittelt unserer Direktion auf dem Wege der Anweisungen an die einzelnen 51 subventionsberechtigten Gemeinden, je nach ihren Grippekosten verteilt, zur Auszahlung gelangte.

b) Der Staatsbeitrag wurde dann in Anwendung der Bestimmung von § 1, Absatz 2, der Verordnung vom 14. Juni 1919 betreffend die Ausrichtung von Staatsbeiträgen an die Kosten der Bekämpfung der Grippeepidemie und der dieser Bestimmung gemäss § 30 der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 28. Februar 1891 zum Bundesgesetz vom 2. Juli 1886 betreffend Massnahmen gegen gemeingefährliche Epidemien zu gebenden Auslegung im Maximum auf die Hälfte des Bundesbeitrages, also maximal auf 25 % der Nettoausgaben der einzelnen Gemeinden festgesetzt. Dabei ist zu bemerken, dass von den 51 subventionsberechtigten Gemeinden die Mehrzahl, d. h. 41 Gemeinden, wegen ihres hohen Steuerfusses das Maximum des Staatsbeitrages von 25 % des Betrages ihrer Nettoausgaben erhielten. 10 Gemeinden wurden mit Rücksicht auf ihren kleinen Steuerfuss nicht volle 25% des Betrages ihrer Nettoausgaben ausbezahlt; denn es besteht für die Ausrichtung des Maximums des Staatsbeitrages von 25 % der Nettoausgaben keine Verpflichtung, sondern nur eine Befugnis, weshalb also auch weniger als 25 % ausgerichtet werden kann.

Die Bruttoausgaben zur Bekämpfung der Grippeepidemie von 51 subventionsberechtigten Gemeinden unseres Kantons betragen, wie hiervoor erwähnt . . . . .	Fr. 348,733.41
Davon sind abzuziehen die Einnahmen von . . . . .	» 105,731.28
Somit verbleiben an Nettoausgaben .	<u>Fr. 243,002.13</u>

Übertrag (Nettoausgaben)	Fr. 243,002. 13
Nach Abzug:	
a) des Bundesbeitrages von . . .	Fr. 106,104. 60
b) des Staatsbeitrages von . . . »	51,869. —
also total Bundes- und Staatsbeitrag »	157,973. 60
verbleiben an Nettoausgaben . . . . .	<u>Fr. 85,028. 53</u>

welche durch die in Betracht fallenden 51 Gemeinden zu tragen sind.

Die Erledigung der Subventionsgeschäfte betreffend die Kosten der 2. Grippeepidemie im Winter 1919/20 fällt nicht mehr in das Jahr 1920; es wird im nächsten Jahr weiter darüber berichtet werden.

### 11. Schlafkrankheit.

Gleichzeitig mit dem stärkern Wiederauftreten der Influenza zeigte sich in unserm Kanton, wie übrigens in der ganzen Schweiz, eine eigentümliche Krankheit, welche bereits schon beobachtet und beschrieben worden war, die Encephalitis lethargica oder sogenannte Schlafkrankheit, deren Ursache bis jetzt noch nicht ganz sicher abgeklärt ist. Von dieser Krankheit kamen 110 Fälle zur Anzeige.

Mit Rücksicht auf ihren bösartigen Verlauf, den sie in vielen Fällen genommen hat, und auf ihre sichere Übertragbarkeit wurde vom Bundesrate die Anzeigepflicht auf sie ausgedehnt, was den Ärzten unseres Kantons durch das hiervor unter Abschnitt I, lit. A, Ziffer 9 erwähnte Kreisschreiben unserer Direktion vom 18. Februar 1920 mitgeteilt worden ist.

### 12. Epidemische Ohrspeicheldrüsenentzündung (Mumps).

Gemeldet wurden 180 Fälle und mehrere Epidemien ohne Angabe der Zahl der Fälle gegenüber 18 Fällen des Vorjahres.

### 13. Epidemische Kinderlähmung.

Angezeigt wurden 28 Fälle gegenüber 9 im Vorjahr. Es handelt sich hier zum Teil um sporadische Fälle, zum Teil um kleine Epidemien in Bern (6 Fälle) und auf dem Hasliberg (3 Fälle), welche letztere im Oktober aufgetreten sind.

### 14. Verschiedene Krankheiten.

Von andern Infektionskrankheiten wurden angezeigt zahlreiche Fälle von Varizellen, Erysipel und Streptokokkenanginen, einige Fälle von Puerperalfieber und endlich 1 Fall von Trachom, welcher ein Wiener Ferienkind betraf.

### 15. Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose.

Der zu diesem Zwecke für das Berichtsjahr bestimmte Kredit von Fr. 65,000 hat folgende Verwendung gefunden:

1. Jahresbeitrag an die Betriebskosten der Heilstätte für Tuberkulose in Heiligenschwendli . . .	Fr. 45,000. —
2. Jahresbeitrag an die Betriebskosten des Kindersanatoriums «Maison blanche» in Leubringen »	6,000. —
3. Jahresbeitrag an den Betrieb des Säuglings- und Mütterheims in Bern . . . . .	» 1,300. —
4. Zweite Rate des Beitrages an die Erwerbskosten des von der bernischen Krankenkasse angekauften und gegründeten Erholungsheimes in Langnau . . . . .	» 5,000. —
5. Jahresbeitrag an den Fürsorgeverein für tuberkulöse Kranke der Stadt Bern . . . . .	» 7,000. —
6. Jahresbeitrag an den freiwilligen Krankenverein in Burgdorf als Tuberkulosefürsorgestelle . . . . .	» 200. —
7. Kosten für 147 bakteriologische Sputumuntersuchungen à Fr. 2.50 »	367. 50
8. An die Unterrichtsdirektion Beitrag an die Kosten des Ankaufes von 400 Exemplaren der Broschüre «Les Végétations adénoïdes», welche der jurassischen Lehrerschaft zur Verfügung gestellt worden sind . . . . .	» 140. —
9. Kosten für Drucksachen . . . . .	» 44. 60
Total	<u>Fr. 65,052. 10</u>

Der Kredit zur Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose betrug für das Jahr 1919 Fr. 60,000. Davon sind damals Fr. 11,326 dem Reservefonds zugewiesen worden, also nicht zwecks sofortiger Verwendung zur Auszahlung gelangt, während im Berichtsjahr der Kredit von Fr. 65,000 vollständig ausbezahlt worden ist. Es ergibt sich daraus, dass im Berichtsjahre zur Verhütung und Bekämpfung der Tuberkulose Fr. 16,326 mehr verwendet wurden als im Vorjahr, da der ganze Betrag der Krediterhöhung von Fr. 5000 dieses Jahr zur Verwendung gelangte und weil keine Einlage in den Reservefonds erfolgte, während eine solche von Fr. 11,326 letztes Jahr stattfand.

Der Betrag der Mehrverwendung teilt sich unter die nachstehenden Mehrausgaben wie folgt:

a) Erhöhung des Jahresbeitrages an die Betriebskosten der Heilstätte für Tuberkulose in Heiligenschwendli von Fr. 30,000 auf Fr. 45,000 . . . . .	Fr. 15,000. —
b) Erhöhung des Jahresbeitrages an die Betriebskosten des Kindersanatoriums «Maison blanche» in Leubringen von Fr. 5000 auf Fr. 6000 . . . . .	» 1,000. —
c) Mehrkosten für die bakteriologischen Sputumuntersuchungen und Kosten für die Anschaffung der vorgenannten Broschüre «Les Végétations adénoïdes» . . . . .	» 326. —
Total Mehrausgaben gegenüber dem Vorjahr . . . . .	<u>Fr. 16,326. —</u>

Zudem wurde dem bernischen Kindersanatorium «Maison blanche» in Leubringen an die auf Fr. 77,398. 70 veranschlagten Baukosten für ein Dependenzgebäude und Liegehalle mit Verbindungsgang und die auf Fr. 9700 veranschlagten Kosten für Mobiliar ein Beitrag von Fr. 10,000 bewilligt, zahlbar in jährlichen Raten von je Fr. 5000 aus dem Fonds zur Bekämpfung der Tuberkulose.

Die nachfolgenden Mitteilungen beziehen sich auf die Tätigkeit der Tuberkulosefürsorge im Jahr 1919, da wir die diesbezüglichen Berichte der Gemeinden für das Jahr 1920 noch nicht alle erhalten haben. Über die Tätigkeit in der Bekämpfung der Tuberkulose haben von den 501 Gemeinden unseres Kantons 489 Berichte eingesandt. Es gelangten im ganzen 362 Fälle zur Anzeige, welche zum Teil offene Tuberkulose und zum Teil Todesfälle betreffen und von den Ärzten und Fürsorgestellten erstattet wurden. Die Zahl der erstatteten Anzeigen ist als eine verhältnismässig kleine zu bezeichnen, und es ist zu hoffen, dass mit dem Inkrafttreten des eidgenössischen Tuberkulosegesetzes die Ärzte bedeutend mehr Fälle zur Anzeige bringen werden. Es sollte nicht mehr vorkommen, dass in grösseren Ortschaften mit mehreren Ärzten das ganze Jahr hindurch kein einziger Fall angezeigt wird und die Gemeindebehörden allen Grund haben, sich über die mangelhafte Beobachtung der Anzeigepflicht der Ärzte zu beklagen.

Wegen Tuberkulose wurden 382 Raumesinfektionen vorgenommen. Diese Desinfektionen stiessen wegen der schwierigen Beschaffung und der Kostspieligkeit der Desinfektionsmittel, besonders des Formalins, auf grosse Schwierigkeiten, so dass man sich mehrfach auf eine gründliche mechanische Reinigung mit Sodawasser und gehöriger Lüftung beschränken musste.

Wohnungen wurden in der Stadt Bern 1674 inspiziert, welche schon früher beanstandet und als ungesund neu gemeldet worden sind. In andern Gemeinden wurden 48 Wohnungen beanstandet und sanitärische Verbesserungen verlangt. Wegen der ungewöhnlich grossen Wohnungsnot konnten die Gemeindebehörden leider in den meisten Fällen eine Sperrung der ungesunden Wohnung nicht vornehmen. So blieb nichts anderes übrig, als sich mit der Beseitigung der grössten Übelstände zu begnügen.

## VII. Krankenanstalten.

### A. Spezialanstalten.

Der Kredit zur Ausrichtung von Beiträgen an die Spezialanstalten für Kranke ist von Fr. 17,000 im Jahr 1919 vom Grossen Rat für das Jahr 1920 auf Fr. 20,000 erhöht worden.

Dadurch wurde es möglich, den Beitrag an die Anstalten «Gottesgnad» von Fr. 12,000 auf Fr. 15,000 zu erhöhen.

Der Kredit für diese Anstalten von Fr. 20,000 erhielt im Berichtsjahr folgende Verwendung:

1. Jahresbeitrag an die Betriebskosten der Anstalten «Gottesgnad»	Fr. 15,000. —
2. Jahresbeitrag an die Betriebskosten der Anstalt «Bethesda» in Tschugg . . . . .	» 5,000. —
Total	<u>Fr. 20,000. —</u>

Am 8. Juli 1920 sind die neuen Statuten für «Gottesgnad», vereinigte Krankenasytle des Kantons Bern, von der Abgeordnetenversammlung angenommen worden. Dieselben wurden von unserer Direktion geprüft und am 9. Juli 1920 vom Regierungsrat genehmigt.

### B. Bezirksspitäler.

Aus dem Fonds für die Armen- und Krankenanstalten wurden im Berichtsjahre folgende Beiträge ausbezahlt:

1. Beitrag an die Spitalerweiterung in Thun . . . . .	Fr. 10,000. —
2. Dritte Rate des Beitrages an die Erweiterungsbauten der Anstalt «Bethesda» in Tschugg . . . . .	» 10,000. —
3. Beitrag an die Spitalerweiterung in Langnau . . . . .	» 2,842. —
4. Neunte Rate des Staatsbeitrages an die Erstellungskosten der Anstalt «Gottesgnad» in Langnau . . . . .	» 4,000. —
Total	<u>Fr. 26,842. —</u>

Die Gesamtzahl der in den Bezirksspitalern verpflegten Kranken betrug im Berichtsjahr 13,564 mit 440,803 Pflagetagen. Die Zahl der durch Beschluss des Grossen Rates bewilligten Staatsbetten betrug für das Jahr 1920 414 gegenüber 394 im Jahr 1919 und 367 im Jahr 1918.

Betreffend einzelne Bezirksspitäler sind aus dem Berichtsjahr zu erwähnen: Im Bezirksspital von Schwarzenburg wurde mit dem Ausbau und der Einrichtung eines Operationszimmers begonnen; in demjenigen von Moutier wurde ein Röntgenapparat installiert. Das Bezirksspital Langenthal hat eine Partialrevision seiner Statuten und seines Reglementes vorgenommen, wodurch unter andern besonders zwei wichtige Neuerungen eingeführt wurden, nämlich dass in die Direktion auch Frauen wählbar sind, und dass das Amt des Chefarztes als Hauptamt bezeichnet wird, welches unvereinbar ist mit irgendeiner Nebenbeschäftigung, welche viel Zeit in Anspruch nimmt oder lange Abwesenheit von Langenthal bedingt. Als unvereinbar wurden ausdrücklich bezeichnet das Mandat eines Mitgliedes des Grossen Rates oder des Nationalrates. Diese Bestimmung ist im Interesse des Spitals von grosser Bedeutung und dürfte für die grösseren Spitäler eine nachahmenswerte Neuerung bilden, indem in solchen Spitalern der Umfang und die Verantwortung der einem Chefarzt obliegenden Arbeit es unbedingt als wünschenswert erscheinen lässt, dass derselbe seine Arbeitskraft nicht nur halb, sondern ganz dem Spital widmet. Die vorgenannten Statuten wurden vom Regierungsrat und das Reglement von unserer Direktion genehmigt.

Im Berichtsjahr wurde ein neues Bezirksspital für den Amtsbezirk Erlach in Ins errichtet und am 1. November 1920 dem Betrieb übergeben. Damit erhöht sich die Zahl der Bezirksspitäler im Kanton Bern von 30 auf 31. Durch Erwerbung einer privaten Besetzung zu dem relativ billigen Preise von Fr. 71,710 konnten die grossen Kosten eines Spitalneubaues vermieden werden; die Kosten für die dem Spitalzweck entspre-



chenden innern Umbauten und Einrichtungen betragen Fr. 30,000. Das Spital wurde bei der Betriebsöffnung einer vom Kantonsarzt vorgenommenen Inspektion unterzogen und dessen Einrichtungen als den zweckdienlichen Anforderungen genügend befunden. Die Statuten dieses Spitals sind vom Regierungsrat genehmigt worden. Die Zahl der Krankenbetten in demselben beträgt gegenwärtig 14. An dieselben konnte der Staat pro 1920 noch keinen Beitrag leisten, da die Betriebsöffnung erst am 1. November 1920 erfolgt ist. Hingegen haben wir in unserem Voranschlag für das Jahr 1921 einen Staatsbeitrag in Form von 4 Staatsbetten vorgesehen, die bei der definitiven Festsetzung der Staatsbetten beibehalten worden sind. Dies entspricht einer Mehrzuteilung von 1,6 Staatsbetten über das gesetzliche Minimum für  $\frac{1}{3}$  der wirklichen Pflgetage.

Über die definitive Erledigung der im letzten Jahresbericht erwähnten Gesuche der Bezirksspitäler von Aarberg und Oberhasle und des später eingereichten Gesuches des Bezirksspitals in Interlaken um Bundes- und Staatsbeiträge an die Kosten ihrer Spitalneubauten aus den Krediten zur Förderung der Hochbautätigkeit und zur Behebung der Arbeitslosigkeit gestützt auf die diesbezüglichen Bundesratsbeschlüsse vom 23. Mai 1919, sowie die Verordnung des Regierungsrates vom 11. Juli 1919 betreffend die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit ist zu erwähnen:

- a) An den Neubau des Bezirksspitals Oberhasle in Meiringen mit einer Kostenvoranschlagssumme von Fr. 424,000 wurde ein Bundesbeitrag von 25 % = Fr. 106,000 und ein Staatsbeitrag von 18 % = Fr. 76,320 bewilligt. Der Bau ist so weit fortgeschritten, dass derselbe voraussichtlich im Laufe dieses Sommers bezogen werden kann.
- b) Das Gesuch um Subventionierung des Bezirksspitalneubaues in Aarberg, welches eine Kostenvoranschlagssumme von Fr. 686,000 aufweist, in welcher Summe die Kosten für das Absonderungs- haus nicht inbegriffen sind, konnte bei der Hilfsaktion des Bundes und des Kantons im Jahr 1919 keine Berücksichtigung mehr finden, weil die dem Kanton zu diesem Zwecke zur Verfügung gestellten Mittel dafür nicht mehr ausreichen. Dieses Gesuch liegt nun neuerdings vor zur Berücksichtigung aus den Kreditmitteln der Aktion pro 1921. Es ist noch nicht bestimmt, ob dasselbe berücksichtigt werden kann. Die Berichterstattung über die definitive Erledigung dieses Geschäfts fällt daher ins nächste Jahr.
- c) An den Neu- und Erweiterungsbau des Bezirksspitals Interlaken in Unterseen mit einer Kostenvoranschlagssumme von Fr. 106,000 wurde ein Bundesbeitrag von 25 % = Fr. 26,500 und ein Staatsbeitrag von 12,5 % = Fr. 13,250 bewilligt.

Das Bezirksspital Biel hat für den beabsichtigten Spitalneubau auf dem erworbenen Terrain im Vogel- sang eine Baukonkurrenzausschreibung vorgenommen. Prämiert wurden 6 Projekte. Die bezüglichen Kostenberechnungen ergaben Baukosten von zirka 4 Millionen, während für den Spitalneubau eine Kostensumme von 1 Million vorgesehen worden ist. Der Baufonds beträgt gegenwärtig rund Fr. 400,000.

### C. Frauenspital.

Der im letzten Jahresbericht als im Rohbau stehend erwähnte erste Teil der Erweiterung des Frauenspitals ist nun fertig. Die neuen Räumlichkeiten sind im Zeitpunkt der Ablage des gegenwärtigen Berichts zum Teil möbliert und bezogen.

In der Hebammenschule, welche mit dem kantonalen Frauenspital verbunden ist, fand im Berichtsjahre eine Reform statt. Zu dem Zwecke wurde, wie schon im Eingang dieses Berichtes unter den gesetzlichen Erlassen erwähnt, das bisherige Reglement für die Hebammenschule vom 1. November 1918 aufgehoben und ersetzt durch dasjenige vom 21. September 1920. Die Totalrevision dieses Reglementes wurde veranlasst durch verschiedene Missstände, welche sich im Laufe der Zeit im Hebammenwesen in wirtschaftlicher und beruflicher Hinsicht fühlbar machten, und sie bezweckt im Bestreben, diese Missstände zu beseitigen: a) der herrschenden Überproduktion an Hebammen durch eine Verminderung der Zahl derselben zu steuern; b) die berufliche Tüchtigkeit derselben in bezug auf ihre theoretischen Kenntnisse und praktischen Fähigkeiten zu fördern; c) die wirtschaftliche Lage der Hebammen zu verbessern.

Diese Ziele werden im neuen Reglement in der Weise zu erreichen gesucht, dass die Hebammenlehrzeit von einem auf zwei Jahre verlängert worden ist, und dass jährlich nicht mehr als 10 neue Schülerinnen aufgenommen werden dürfen. Eine Reform in dieser Weise hat den doppelten Vorteil, dass nicht nur der verfolgte Zweck, den Hebammenstand in beruflicher und wirtschaftlicher Hinsicht zu heben, damit am besten wird erreicht werden können, sondern dass dem Staat dadurch auch keine Mehrausgaben entstehen, indem die Schülerinnen im zweiten Jahr den Dienst als Hebammen im Spital versehen und dafür eine geringe Bezahlung erhalten, da das zweite Jahr ja auch noch als praktische Lehrzeit gilt. Auf diese Weise kann extra angestelltes Pflegepersonal des Frauenspitals und die diesen Angestellten zu bezahlenden Löhne, welche bedeutend grösser sind als die den Hebammenschülerinnen des zweiten Lehrjahres zukommenden Entschädigungen, erspart werden. Zudem wurde das Kursgeld für Kantonsangehörige von Fr. 400 auf Fr. 700 und für Kantonsfremde von Fr. 500 auf Fr. 800 erhöht.

Mit Rücksicht darauf, dass der bei der Festsetzung des Budgets für das Jahr 1920 in Aussicht genommene allgemeine Preisabbau im Berichtsjahre nicht eingetreten ist, musste die budgetierte Kreditsumme von Fr. 234,180 um Fr. 50,143. 46 überschritten werden.

Im weitern können wir hinsichtlich des Jahresberichtes über das kantonale Frauenspital auf den gedruckten Spezialbericht desselben verweisen.

### D. Irrenanstalten.

Wir verweisen hier in erster Linie auf die gedruckten Spezialberichte der kantonalen Irrenanstalten Waldau, Münsingen und Bellelay.

Im weitern werden betreffend diese Anstalten von einzelnen wichtigeren Geschäften, mit welchen sich unsere Direktion zu befassen hatte, folgende erwähnt:

1. Die am 8. August 1920 vom Regierungsrat auf unsern Antrag beschlossene Abänderung des Regulativs über die Kostgelder in den kantonalen Irrenanstalten vom 15. April 1908. Dadurch wurden die Kostgelder für die Pfleglinge in diesen Anstalten nochmals erhöht. Es ist dies die vierte Kostgelderhöhung in den genannten Anstalten, welche seit dem 1. Januar 1918 vorgenommen wurde, um den während den letzten Jahren unverhältnismässig stark gestiegenen Ausgaben des Staates für die kantonalen Irrenanstalten vermehrte Einnahmen gegenüberstellen zu können. Die Totalerhöhung der Ansätze für das tägliche Kostgeld in diesen Anstalten beträgt jetzt gegenüber den Ansätzen im Regulativ vom 15. April 1908 im Minimum 100 % und im Maximum sogar 150 %, indem in der III., d. h. in der untersten Verpflegungsklasse das Kostgeld für Kantonsangehörige im Jahr 1917 im Minimum nur Fr. 1. — betrug, während es nach der letzten Erhöhung vom 8. August 1920 mit Wirksamkeit seit dem 1. Oktober 1920 nun im Minimum Fr. 2. 50 beträgt.

In der vorgenannten Abänderung des Regulativs über die Kostgelder in den kantonalen Irrenanstalten vom 8. August 1920 wurde als ganz neue Bestimmung aufgenommen, dass nicht nur wie bisher die wohlhabenden Burgergemeinden, sondern auch die wohlhabenden Einwohner- und gemischten Gemeinden, die vom Regierungsrat als solche bezeichnet werden, für ihre Pfleglinge in der III. Klasse anstatt das Kostgeld nach dem Minimalansatz von Fr. 2. 50 nach einem höhern Ansatz von Fr. 4. —, Fr. 4. 75 und Fr. 5. 50 bezahlen müssen. In Ausführung dieser neuen Vorschrift ist das Regulativ über die Einteilung der Gemeinden für die Berechnung der Kostgelder der Irrenanstalten vom 2. Oktober 1920 erlassen worden, in welchem bestimmt wurde, dass als wohlhabende Einwohner- und gemischte Gemeinden diejenigen gelten, deren Steuerfuss auf das Vermögen für das der Rechnungsstellung vorangehende Jahr 3 ‰ nicht übersteigt, und dass dieselben je nach der Höhe ihres Steuerfusses auf das Vermögen für das der Rechnungsstellung vorangehende Jahr folgende Kostgelder bezahlen müssen:

- a) Fr. 4. — bei einem Steuerfuss auf das Vermögen von 3 ‰,
- b) Fr. 4. 75 bei einem Steuerfuss auf das Vermögen von 2 ‰ bis und mit 2,5 ‰,
- c) Fr. 5. 50 bei einem Steuerfuss auf das Vermögen unter 2 ‰ oder wenn gar keine Vermögenssteuer erhoben wird.

Die praktische Ausführung dieser Bestimmung verlangte aber eine bedeutende Mehrarbeit gegenüber der bisherigen Ordnung hinsichtlich der Festsetzung der Kostgelder für die Einwohner und gemischten Gemeinden, denn früher hatte jede dieser Gemeinden das gleiche Minimalkostgeld ohne Rücksicht auf ihren Steuerfuss zu bezahlen.

Zur Feststellung der praktischen Bedeutung und der finanziellen Tragweite der mit Wirksamkeit seit dem 1. Oktober 1920 eingeführten Neuerung haben wir eine Statistik aufgestellt, welche für das Berichtsjahr folgende Ergebnisse zeigt:

Die Summe der Mehreinnahmen an Kostgeldern, d. h. die Differenz zwischen dem Minimalansatz von Fr. 2. 50 und den erhöhten Ansätzen, beträgt in den 3 kantonalen Irrenanstalten:

Beim Ansatz von Fr. 4. — auf 89 Pfleglinge	Fr. 12,282
» » » » 4. 75 » 224 »	» 46,368
» » » » 5. 50 » 46 »	» 12,696
somit im Total auf . . . . .	<u>359 Pfleglinge Fr. 71,346</u>

Dabei ist hervorzuheben, dass dieser Betrag der Mehreinnahmen infolge der neuen oben erwähnten Bestimmung nicht auf den Zeitraum eines Jahres, sondern nur eines Quartales fällt, indem diese Neuerung erst seit dem 1. Oktober 1920 in Kraft ist.

2. In den kantonalen Irrenanstalten Waldau, Münsingen und Bellelay wurde im Berichtsjahre in finanzieller und administrativer Beziehung durch einen vom Regierungsrat bezeichneten Experten eine eingehende Untersuchung vorgenommen. Über die Durchführung derselben hat der Beauftragte einen Bericht abgestattet, der auf unserer Direktion den Herren Grossräten zur Verfügung steht. Wir begnügen uns, hier bloss zu erwähnen, dass der Experte einleitend sagt, er habe seitens der Verwaltungen der Irrenanstalten das Bestreben vorgefunden, in den Ausgaben die bestmögliche Sorgfalt walten zu lassen.

3. Betreffend die Privatnervenheilanstalt in Meiringen ist hinsichtlich der auf Rechnung des Staates in derselben verpflegten Geisteskranken im Berichtsjahre folgendes zu erwähnen:

a) Die Zahl der vom Staat in dieser Anstalt verpflegten Geisteskranken betrug am 31. Dezember 1919 126. Im Laufe des Jahres 1920 erfolgten 22 Neueintritte und 18 Austritte oder Todesfälle, so dass auf Ende des Jahres noch 130, d. h. die höchste Zahl der vom Staat gemäss dem mit der Anstalt Meiringen abgeschlossenen Verpflegungsvertrag garantierten Pfleglinge verblieben.

b) Die Gesamtzahl der Pflage tage der vom Staate in der Privatnervenheilanstalt Meiringen untergebrachten Pfleglinge belief sich auf 45,846; infolgedessen beträgt das Kostgeld, das von der Anstalt Münsingen, respektive vom Staate der Anstalt in Meiringen bezahlt wurde, Fr. 224,645. 40. Dagegen wurden von den Zahlungspflichtigen (Gemeinden und Selbstzahlern) Fr. 95,392. 10 eingenommen, so dass sich das durch den Staat zu deckende Kostgeld auf Fr. 129,313. 90 beläuft.

c) Im Laufe des Berichtsjahres gelangte die Anstaltsleitung mit einem Gesuch an den Regierungsrat um Erhöhung der gemäss Pflegevertrag vom Jahr 1918 durch den Staat zu bezahlenden Kostgelder, mit der Begründung, dass dieselben zur Deckung der Selbstkosten nicht mehr ausreichen und die Anstalt in Meiringen infolgedessen mit Defiziten arbeiten müsse. Das Resultat einer vom kantonalen Treuhandbureau vorgenommenen Untersuchung der Geschäftsbücher der Nervenheilanstalt Meiringen hat die Rechtfertigung einer gewissen Kostgelderhöhung ergeben.

In diesem Zusammenhang ist dem nächsten Verwaltungsbericht vorgehend zu erwähnen, dass der Regierungsrat auf den Antrag unserer Direktion in



teilweiser Entsprechung des gestellten Gesuches die Direktion der kantonalen Irrenanstalt in Münsingen ermächtigt hat, für die Verpflegung von Geisteskranken in der Nervenheilanstalt Meiringen auf Kosten des Staates zu dem bisher gewährten Teuerungszuschlag von 40 %, berechnet auf dem täglichen Kostgeld von Fr. 8. 50, vorläufig für das Jahr 1921, einen weiteren Zuschlag von zirka 11,5 %, d. h. eine weitere Teuerungszulage von 40 Rappen pro Tag und Pflegling, zu dem gegenwärtigen Kostgeld von Fr. 4. 90 (Fr. 8. 50 plus 40 % Teuerungszuschlag) auszurichten.

d) Der Gesundheitszustand der Pfleglinge war im allgemeinen ein guter. Leider trat die im letzten Jahresbericht erwähnte Typhusepidemie zu Anfang des Berichtsjahres wieder auf. Zur Bekämpfung derselben wurden zwecks Ermittlung und Absonderung der Bazillenträger eine bedeutende Anzahl von Blut- und Stuhluntersuchungen vorgenommen. Gestützt auf diese Vorkehren in Verbindung mit andern geeigneten Massnahmen konnte die Epidemie schliesslich zum Erlöschen gebracht werden. Seither sind, vielleicht dank der allgemein durchgeführten Impfung mit Typhusserum, neue Fälle nicht mehr vorgekommen.

e) Am 1. April 1920 trat ein Wechsel in der ärztlichen Leitung der Anstalt in Meiringen ein, indem Frau Dr. Chaffkin durch Herrn Dr. Barbezat aus Neuenburg ersetzt worden ist.

### E. Inselspital.

Wir verweisen hier auf den bezüglichen Spezialbericht der Inselkorporation. An dieser Stelle sind zu erwähnen:

1. Die von uns beantragte und im letzten Jahresbericht erwähnte sofortige finanzielle Hilfeleistung an das Inselspital ist in der Weise zustande gekommen, dass vom Grossen Rat im Budget für das Jahr 1921 zu diesem Zwecke eine Summe von Fr. 500,000 aufge-

nommen wurde, und dass der Regierungsrat am 23. November 1920 beschlossen hat, es sei dieser Betrag der Inselkorporation als Beitrag an die aufgelaufenen Defizite sofort nach Neujahr 1921 auszubezahlen. Die Auszahlung ist zu Anfang des Jahres 1921 erfolgt.

2. Am 8. Dezember 1920 hat der Regierungsrat beschlossen: Der Verwaltungsrat der Inselkorporation wird in Genehmigung seiner Beschlüsse vom 23. Oktober 1920 und in Anwendung von Art. 84 Z. G. B. und Art. 9 E. G. zum Z. G. B. ermächtigt:

- a) Dem Inselfonds den Ankaufspreis des sogenannten «Engländerhubel»gutes an der Freiburgstrasse von Fr. 600,000 aus dem Loryfonds, und zwar aus den aufgelaufenen Zinserträgen des von Carl Ludwig Lory selig der Inselkorporation testierten Vermögens, zurückzuerstatten (Fr. 400,000 in bar und Fr. 200,000 durch Schuldübernahme von fünf Schuldbriefen) unter der Bedingung, dass diese Besitzung dann ausschliesslich als Terrain oder Kapitalanlage zum fernern Ausbau des Inselspitals im Sinne der vom Testator in seinem Testament vom 9. April 1904, homologiert am 6. Dezember 1909, festgesetzten Auflagebestimmungen verwendet wird.
- b) Den innern Umbau und die Möblierung des Wohnhauses auf dem Engländerhubel zum Zwecke der Einrichtung eines Rekonvaleszentenheims für Inselpatienten ebenfalls auf Rechnung des Loryfonds vornehmen zu lassen unter der Bedingung, dass der Inselhilfsverein den Betrieb dieses Rekonvaleszentenheims sofort nach dessen Einrichtung auf eigene Rechnung, aber unter staatlicher Aufsicht, übernimmt.

Bern, den 10. Juni 1921.

Der Direktor des Sanitätswesens:  
**Simonin.**

Vom Regierungsrat genehmigt am 12. Juli 1921.

Test. Der Staatsschreiber: **Rudolf.**